Art. 51 Beratungshilfe

[1]Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens (Beratungshilfe) wird auch in Rechtsangelegenheiten gewährt, die in § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Beratungshilfegesetzes nicht aufgeführt sind. [2]Die Vorschriften des Beratungshilfegesetzes sind entsprechend anzuwenden.